

Zahl: 4/4319-828/2006  
Datum: 24. Oktober 2006  
Betrifft: Marktordnung der Marktgemeinde  
St. Michael im Lungau

**St. Michael**  
IM LUNGAU! - DA BIN ICH GERN!

Die Marktgemeinde St. Michael im Lungau erlässt gemäß §§ 292 und 293  
Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 i.d.g.F., zufolge  
Gemeindevertretungsbeschluss vom 24. Oktober 2006, nachstehende

# **MARKTORDNUNG**

## **für den „Martini-Krämermarkt“ in St. Michael im Lungau**

Durch diese Marktordnung werden die Bestimmungen des  
Lebensmittelgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Preisgesetzes, des  
Chemikaliengesetzes, des Maß- und Eichgesetzes, des Salzburger  
Veranstaltungsgesetzes, der Gewerbeordnung, der darauf gegründeten  
Verordnungen und sonstiger Vorschriften nicht berührt.

### **§ 1**

#### **Marktgebiet**

Das Marktgebiet umfasst den gesamten Markt-, Gerichts- und Bischofplatz, den  
östlichen Teil des Postplatzes, die Marktstraße ab Bereich Anbindung Bräugasse  
bis Bereich Anbindung Schlossergasse, die Gerichtsstraße ab Anbindung an die  
Marktstraße bis Bereich Anbindung Herbergsgasse, die Poststraße ab  
Anbindung an die Kaltbachstraße bis Bereich Anbindung der Waaghausgasse  
sowie die Kaltbachstraße ab Anbindung an die Marktstraße bis Bereich  
Anbindung der Herbergsgasse.

Marktgemeinde St. Michael im Lungau

A-5582 St. Michael im Lungau · Marktplatz 1

Telefon: 06477 / 7772-0 Telefax: 06477 / 7772-24

E-mail: buergermeister@gde-st-michael.salzburg.at

Internet: www.sankt-michael.at



Für das gesamte Marktgebiet gilt an den Markttagen Fahr- bzw. Halteverbot. Die Zufahrt und Abfahrt während der Marktzeit ist nur Einsatzfahrzeugen bzw. dem Arzt gestattet. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge können kostenpflichtig abgeschleppt werden.

## **§ 2**

### **Begriffsdefinition**

Marktfahrer im Sinne der Marktordnung sind sowohl Gewerbetreibende gem. § 154 Ziff. 5 GewO. 1994, BGBl. Nr. 194/1994 i.d.g.F., als auch alle anderen Personen, welche Waren und Dienstleistungen im Rahmen des Marktes im Marktgebiet feilbieten.

## **§ 3**

### **Zeit und Dauer des Marktes (Markttermin)**

Markttag ist der 11. November „Martini-Tag“ von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr sofern dieser auf einen Samstag fällt.

Fällt der 11. November auf einen anderen Tag so ist der nächstfolgende Samstag Markttag.

## **§ 4**

### **Gegenstände des Marktverkehrs**

1. Auf dem Markt sind zum Verkauf zugelassen: Waren aller Art. Die Marktgemeinde St. Michael im Lungau behält sich die Gestaltung eines Branchenmix vor.
2. Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken bedürfen einer Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe gemäß §§ 111 Abs. 2 und 50 Abs. 1 Ziff. 11 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 i.d.g.F.
3. Gastgewerbebetreibende sind verpflichtet, mindestens zwei Sorten kalter nichtalkoholischer Getränke zu einem nicht höheren Preis auszuschenken, als das am billigsten angebotene kalte alkoholische Getränk (§ 112 Abs. 4 GewO 1994, BGBl. 194/1994 i.d.g.F.).
4. Lebende Tiere dürfen am Markt nicht feilgeboten werden.

5. Das Sammeln von Bestellungen auf periodische Druckwerke (§ 58 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 i.d.g.F.) ist nicht gestattet.
6. Folgende Gegenstände sind vom Marktverkehr ausgeschlossen: Pornographische Artikel, Waffen, Munition, Sprengmittel, pyrotechnische Gegenstände und Kriegsspielzeug.
7. Waren, deren Verkauf an eine Konzession gebunden ist, dürfen auf den Märkten nur von den zur Ausübung der betreffenden Konzession berechtigten Gewerbetreibenden feilgeboten werden.

## § 5

### **Unzulässige Veranstaltungen**

Das Aufstellen von Glückspielautomaten, der Verkauf von Waren im Wege von Glückspielen, zirkusähnliche Vorführungen, Tierschauen und dgl. sind im Marktgebiet nicht zugelassen.

## § 6

### **Marktbesucher**

1. Marktfahrer sind berechtigt, den Markt mit allen lt. § 4 Ziff. 1 dieser Marktordnung zum Verkauf zugelassenen Waren zu beziehen, soweit nicht Bestimmungen der Gewerbeordnung entgegenstehen. Pro Gewerbeschein darf nur ein Standplatz bezogen werden.
2. Die Gemeinde als Marktaufichtsbehörde verpflichtet sich gem. § 338 Abs. 1 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 i.d.g.F., die Standbewerber stichprobenweise auf den Originalgewerbeschein hin zu kontrollieren.
3. Die Stände der Marktfahrer sind mit einer Marktfahrertafel, die den Namen und die Adresse in gut leserlicher Schrift beinhaltet, entsprechend zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist während der Marktdauer in ordentlichem Zustand zu halten.

## § 7

### **Anmeldung zum Markt**

1. Die Anmeldung zum Markt kann nur schriftlich oder per Fax bzw. Email, spätestens jedoch drei Wochen vor Marktbeginn erfolgen.
2. Die Marktfahrer haben sich bei der Anmeldung der beim Gemeindeamt St. Michael im Lungau oder beim Gremium des Markt-, Straßen- und

Warenhandels aufliegenden Anmeldeformulare (Anhang B) zu bedienen, wobei insbesondere das angebotene Sortiment vollzählig anzuführen ist.

## § 8

### Marktstandplätze

1. Die Standplätze werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und von der Marktbehörde zugewiesen.
2. Die Zuweisung der Standplätze an die Marktbesucher erfolgt nach Maßgabe des vorhandenen Raumangebotes und eines entsprechenden Branchenmix. Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Die Aufstellung der Marktfahrzeuge und -stände auf den zugewiesenen Plätzen darf
  - a) außerhalb des Fahrbahnbereiches am Vortag des jeweiligen Markttages ab 18.00 Uhr,
  - b) im Fahrbahnbereich an Markttagen ab 04.30 Uhrerfolgen.
3. Einem Marktfahrer mit aufbaubarem Stand ist ein Standplatz bis zu einer Länge von höchstens 16 Metern und einer Tiefe bis 4 Metern zuzuweisen. Bei mobilen Ständen kann nach Maßgabe des vorhandenen Raum-, Platz- und Branchenangebotes von der Marktbehörde eine Ausnahme erteilt werden. Als Mindestausmaß für die Festsetzung einer Marktstandgebühr gilt der amtlich festgelegte Tarif.
4. Wird ein vorgemerkt und zugewiesener Standplatz nicht spätestens zu Marktbeginn (07.00 Uhr) bezogen, so erlischt die Vormerkung und der Standplatz kann einem anderen Bewerber zugewiesen werden.
5. Feste oder andere Veranstaltungen, die am Markttag abgehalten werden, dürfen nicht zu einer Einschränkung des für Standplätze vorgesehenen Marktgebietes führen.
6. Für Spezialisten ist eine sogenannte Zuhörerzone zum zugewiesenen Standplatz hinzuzurechnen, um einen störungsfreien Marktverlauf zu gewährleisten. Das gleiche gilt für solche Marktbesucher, die Tonträger (Kassetten, Schallplatten, CD's etc.) auf Märkten anbieten. Für Marktbesucher, die Tonträger anbieten, wird eine höchstzulässige Lautstärke von 60 dB (Zimmerlautstärke) vorgeschrieben.
7. Das Anbieten von Waren über Mikrophon bzw. Verstärkeranlagen ist nicht gestattet.
8. Die zugewiesenen Standplätze können jederzeit durch die Marktbehörde mit sofortiger Wirksamkeit entzogen werden, insbesondere wenn:
  - a) wiederholte Verstöße gegen die Marktordnung vorliegen,
  - b) die Marktgebühr nicht fristgerecht bezahlt wird,

- c) der Standplatz eigenmächtig einem anderen Marktbesucher überlassen wird,
- d) die zugewiesene Standplatzfläche überschritten wird,
- e) aufgrund der Gewerbeordnung in der Person des Marktbesuchers Ausschlussgründe eintreten.

## § 9

### **Marktgebühren**

1. Die Gemeinde darf von den Marktbesuchern für die Benützung der Markteinrichtungen privatrechtliche Entgelte verlangen, wenn sie hierfür keine Abgaben aufgrund des Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45 i.d.g.F., und des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. Nr. 156/2004 i.d.g.F., einhebt.
2. Die Festsetzung der privatrechtlichen Entgelte durch die Gemeindevertretung erfolgt gemäß Haushaltsbeschluss der Marktgemeinde St. Michael im Lungau.

## § 10

### **Marktbehörde und Marktaufsicht**

Marktbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist der Bürgermeister. Ihm stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Marktaufsicht zu.

Die Marktbehörde übt die Marktaufsicht und Marktpolizei durch die Marktaufsichtsorgane aus und regelt durch sie den Marktverkehr. Unter Marktaufsichtsorganen sind die von der Gemeinde beauftragten Organe zu verstehen. Die Kontrollbefugnisse von behördlichen Organen, die zur Vollziehung der in der Präambel angeführten Gesetze berufen sind, werden hierdurch nicht berührt.

## § 11

### **Warenbehandlung**

1. Die auf dem Markt feilgebotenen Lebensmittel müssen den gesetzlichen Vorschriften und der angegebenen Bezeichnung entsprechen. Lebensmittel, die ohne weitere Zubereitung genossen werden können, dürfen von den Käufern vor dem Kauf nicht berührt werden.

2. Nahrungs- und Genussmittel dürfen nur auf Unterlagen ausgelegt werden, die sich mindestens 50-cm über dem Erdboden befinden. Gegebenenfalls sind genußfertige Lebensmittel vor Beschmutzung durch Insekten zu schützen. Backwaren und Zuckerwaren sollen nicht frei aufliegen, sondern sind gegen Staub und Schmutz sowie gegen Betasten durch Hüllen aus durchsichtigem Material (Cellophan, Nylon und dgl.) zu schützen.
3. Die Hygienerichtlinien für Marktfahrzeuge und Marktstände (Anhang A) sind von den Marktbesuchern verbindlich zu beachten.

## § 12

### **Reinlichkeit im allgemeinen**

Jede Verunreinigung der Marktstände, ihrer unmittelbaren Umgebung und des ganzen Marktplatzes ist zu unterlassen. Jeder Standinhaber hat für die Reinlichkeit in der halben Breite der an seinen Stand angrenzenden Verkehrswege zu sorgen. Der Stand ist in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen.

## § 13

### **Hygiene der Marktfahrer und ihres Personals**

Die Marktfahrer und ihre Hilfskräfte müssen von ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten frei sein und haben auf Reinlichkeit ihrer Person zu achten. Soweit sie mit der Erzeugung, Herstellung oder Abgabe von Nahrungs- und Genussmitteln befasst sind, müssen sie im Sinne des Bazillenausscheidergesetzes durch ein amtsärztliches Zeugnis nachweisen können, dass sie in dieser Tätigkeit weiter verwendet werden dürfen.

## § 14

### **Strafbestimmung**

Übertretungen dieser Markordnung werden – soweit sie nicht nach dem Strafgesetz oder nach anderen Vorschriften zu ahnden sind – von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 368 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 i.d.g.F., mit einer Geldstrafe bis zu € 1.090,-- bestraft.

## § 15

### Verweisung vom Markt

1. Personen, welche die Ordnung stören, Unfug treiben oder den Anordnungen behördlicher Organe nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsicht vom Markt verwiesen werden.
2. Eine Ausschließung vom Marktbesuch für mehrere Markttage oder für immer kann die Marktbehörde durch Bescheid aussprechen.

## § 16

### Rechtswirksamkeit und Anwendungsbereich

Die vorstehende Marktordnung tritt mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 24. Oktober 2006 in Kraft.

Gleichzeitig treten bisher geltende Marktordnungen außer Kraft.

Änderungen des Marktgebietes, des Markttermins sowie der Haupt- und Nebengegenstände des Marktverkehrs bedürfen eines getrennten Beschlusses der Gemeindevertretung. Im Verfahren zur Erlassung der Marktordnung bzw. im Rahmen einer o. a. Änderung sind gem. § 290 Abs. 1 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 i.d.g.F., die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die Kammer für Arbeiter und Angestellte sowie die Kammer für Land- und Forstwirtschaft, zu hören. Auch sind diese zu verständigen, wenn ein Markt nicht abgehalten wird.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister:



(DI. Wolfgang Fanninger)

# ANHANG A

**St. Michael**  
IM LUNGAU! - DA BIN ICH GERN!

zur Marktordnung der Marktgemeinde St. Michael im Lungau  
gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 24. Oktober 2006

## HYGIENERICHTLINIEN FÜR MARKTFAHR- ZEUGE UND MARKTSTÄNDE

### *A) Hygienerichtlinien für Würstelstände*

1. An Würstelwägen und Würstelständen sind Würste, Brot und Kleingebäck so zu lagern, dass eine hygienisch nachteilige Beeinflussung durch Verstaubung, Anhustung, Berührung usw. vermieden wird. Als praktikable Lösung wird ein Schutz durch Glas- oder Plexiglasvitrinen empfohlen.
2. Unverpacktes Kleingebäck darf nicht frei für die Kundschaft zugänglich am Verkaufspult angeboten werden (Verbot der Selbstbedienung).

### *B) Hygienerichtlinien für Verkaufsstände von Milch- und Milcherzeugnissen*

1. Das Inverkehrbringen von offenen bzw. unverpackten Erzeugnissen ist nur an solchen Verkaufswägen und -ständen gestattet, die auf den für die Kundschaft zugänglichen Seiten eine feststehende Abdeckung und einen Schutz der Ware gegen Anhusten, Berührung und Verstaubung etc. aufweisen.  
Ein derartiger Schutz ist durch eine annähernd senkrechte und eine in der Nähe der Oberkante dieser senkrecht angebrachten Abschirmung z. B. durch Plexiglas oder Glas zu erzielen.
2. Außerhalb eines Verkaufswagens oder eines feststehenden Verkaufstandes dürfen Milch- und Milcherzeugnisse nur vorverpackt verkauft werden, wobei zu beachten ist, dass auch die vorverpackte Ware weder durch Tiere noch durch hygienisch bedenkliche Missstände (z. B. Kanalschächte, nahe vorbeiführender Marktverkehr, Witterungseinflüsse, Lagerung am Boden usw.) nachteilig beeinflusst werden darf.

Marktgemeinde St. Michael im Lungau

A-5582 St. Michael im Lungau · Marktplatz 1

Telefon: 06477 / 7772-0 Telefax: 06477 / 7772-24

E-mail: buergermeister@gde-st-michael.salzburg.at

Internet: www.sankt-michael.at



3. Die Abgabe von offener Milch und unverpackten Milcherzeugnissen ist nur in von der Kunde mitgebrachten Behältnissen oder in hygienisch einwandfreien, durch den Marktbeschicker bzw. – verkäufer zur Verfügung gestellten Behältnissen gestattet.  
Hingegen dürfen durch die Marktbeschicker und Marktverkäufer häuslich gereinigte Glasflaschen und andere Behälter keine Verwendung finden.
4. Das Verkaufspersonal hat stets auf saubere Arbeitskleidung zu achten.

### ***e) Hygienerichtlinien für Fleisch-, Wurst- und Fischstände***

1. Wie Pkt. 1 der Hygienerichtlinien für Milch und Milcherzeugnisstände.
2. Außerhalb eines Verkaufswagens oder Verkaufsstandes dürfen Fleisch- und Wurstwaren, Fische und Fischerzeugnisse nur hygienisch vorverpackt verkauft oder feilgehalten werden. Dies kann z. B. durch Verwendung einer ungebrauchten Dehnfolie oder durchlöcherter Plastiksäcke ohne Aufdruck und mit Clips verschlossen – damit die Vorschriften der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung unbeachtet bleiben können – bewerkstelligt werden.
3. Alle Behältnisse, Gerätschaften, Hackstöcke und Arbeitstische, die der Verarbeitung und dem Verkauf dienen, haben eine saubere, rillen- und fugenfreie Beschaffenheit aufzuweisen.
4. Gebinde (insbesondere Plastikbehälter) mit Gitterböden sind am Boden innen mit einem wasserabweisenden Material auszulegen.
5. Die Verwendung von alten Kartons (wie z. B. Bananenschachteln etc.) Obststeigen und ähnlichem Material für den Transport von unverpackten Fleisch-, Räucher-, Wurst- und Fischwaren ist verboten.
6. Stellagen und Fächer in den Liefer- oder Verkaufswägen sind leicht pflegbar auszustatten und sauber zu halten. Die verwendeten Materialien haben den einschlägigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften zu entsprechen.
7. Die außerhalb von Verkaufswägen oder Verkaufsständen hygienisch vorverpackten Waren sind mindestens 50 cm über Bodenniveau zu lagern.
8. Die im Verkauf beschäftigten Personen haben saubere Kleidung zu tragen.
9. Unverpacktes Geflügel ist sichtbar getrennt von Fleisch- und Wurstwaren zu lagern. Der Verkauf von unverpacktem Geflügel darf nur von Personen durchgeführt werden, die nicht gleichzeitig auch im anderen Fleisch- und Wurstwarenverkauf tätig sind.
10. Die zur Bearbeitung von Wild – oder Geflügelfleisch verwendeten Geräte, Werkzeuge, Schneidunterlagen und dergleichen dürfen nicht zur Bearbeitung von anderem Fleisch oder Würsten verwendet werden.
11. Geflügel und Wild im Federnkleid, Wild im Balg oder in der Decke ist getrennt von anderen Nahrungsmitteln zu lagern.

12. Sollten Wurstwaren aufgeschnitten abgegeben werden, sind beim Aufschneidevorgang Wurstzangen zu verwenden, sofern nicht in anderer Weise vorgesorgt ist, dass eine Berührung der aufgeschnittenen Wurst- oder Fleischware mit der bloßen Hand vermieden wird.

### ***D) Hygienerichtlinien für Bäckereierzeugnisse, Feingebäck, Konditor- und Zuckerwaren***

Es gelten die in den Punkten 1. bis 8. der Hygienerichtlinien für Fleisch-, Wurst- und Fischstände aufgelisteten Hygienerichtlinien.

Zusätzlich sind folgende Richtlinien zu beachten:

9. Die Abgabe von Feinback- oder Konditoreiwaren hat mittels Mehlspeiszangen oder sonstigem geeigneten Gerät zu erfolgen, sodaß eine Berührung der Ware mit der bloßen Hand beim Verkauf vermieden wird.
10. Gegebenenfalls sind bei Insektenflug (speziell der Wespen und Bienen) alle Feinback-, Zucker und Konditorwaren so zu verpacken, dass Insekten für die Dauer des Verkaufes keine Kontaktflächen an den zu verkaufenden Produkten vorfinden.

### ***F) Hygienerichtlinien für Obst- und Gemüsestände***

1. Sämtliche Erzeugnisse sind mindestens 50 cm über dem Bodenniveau zu lagern.
2. Dörrobst bzw. Erzeugnisse, die nicht mehr gekocht, gewaschen, geschält oder entblättert werden und dem unmittelbaren Genuß dienen, sind entweder vorverpackt anzubieten oder so zu lagern, dass eine hygienisch nachteilige Beeinflussung durch die Kunden (Berührung, Anhusten usw.) nicht erfolgen kann.  
Diesem Zweck dient beispielsweise die Lagerung im hinteren, dem Kunden nicht zugänglichen Teil eines Standes.
3. Das Inverkehrbringen von offenem Sauerkraut hat durch Abschirmung vor der Kundschaft so zu erfolgen, dass eine Kontamination mit Krankheitserregern durch Sprechen, Husten oder Niesen nicht stattfinden kann. Eine Aufstellung der Krautfässer im hinteren Teil des Verkaufsstandes oder in einem Abstand von mehr als 1 von der Kundschaft mit teilweiser Abdeckung der Faßöffnung würde diesen Anforderungen entsprechen.

# ANHANG B

## St. Michael

IM LUNGAU! - DA BIN ICH GERN!

zur Marktordnung der Marktgemeinde St. Michael im Lungau  
gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 24. Oktober 2006

### ANMELDUNG ZUM MARKT

in

Name/Firma: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_

Gegenständliche Anmeldung gilt für den Markt

am \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_

Beantragte Standlänge für meinen

- Verkaufswagen  Verkaufsanhänger (inkl. geöffneter Seitenklappen)  
 Marktstand (inkl. Schirmgröße)

mit ..... lfm Gesamtlänge

mit ..... m „Tiefe“ des Standes.

Artikelauswahl/Sortiment: .....

Besuch des Martinimarktes  noch nie  einmal  mehrmals  
in St. Michael: bereits seit dem Jahre .....

Gewerbeschein/vom: ..... BH/Mag.: .....

Der Originalgewerbeschein ist am Markttag vorzuweisen. Bei nicht Vorhandensein ist dies ein Ausschlussgrund.

.....  
Datum

.....  
Unterschrift

Marktgemeinde St. Michael im Lungau

A-5582 St. Michael im Lungau · Marktplatz 1

Telefon: 06477 / 7772-0 Telefax: 06477 / 7772-24

E-mail: buergermeister@gde-st-michael.salzburg.at

Internet: www.sankt-michael.at

